

# **FRIEDHOFSORDNUNG**

**Für den röm. kath. Friedhof in Mörbisch, beschlossen vom Wirtschaftsrat mit Wirksamkeit 01.11.2022**

## **§ 1 Eigentum und Zweckbestimmung**

Der Friedhof steht im Eigentum der röm. kath. Pfarrgemeinde Mörbisch. Der Friedhof besteht aus der Grundstücksnummer der EZ 5522 der Katastralgemeinde Mörbisch. Er ist 910 m<sup>2</sup> groß.

Die Aufsicht und Verwaltung des Friedhofes obliegt unbeschadet der Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der dafür bestimmten Friedhofsverwaltung.

Näheres zur Verwaltung des Friedhofes regelt der Anhang zu dieser Friedhofsordnung.

## **§ 2 Siedlungsgebiet**

(a) Der Friedhof dient zur Bestattung aller Personen, die in der Gemeinde Mörbisch verstorben sind oder bis zu ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Mörbisch waren oder ein Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab in diesem Friedhof haben.

(b) Die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener und auswärts verstorbener Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Pfarre.

## **§ 3 Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist jederzeit für Besucher geöffnet.

## **§ 4 Schneeräumung**

Es erfolgt kein Winterdienst.

## **§ 4 Verhalten der Friedhofsbesucher**

Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten.

Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt ein Betretungsverbot.

Innerhalb des Friedhofes sind folgende Handlungen nicht gestattet:

- a) Verunreinigungen oder Beschädigungen der Einrichtungen und Anlagen;
- b) Befahrung der Wege mit motorisierten Fahrzeugen (außer mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung);
- c) Entsorgung von ortsüblichem Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze (siehe § 20 Abfallbeseitigung);
- d) Verteilung von Druckschriften; Feilbieten von Waren aller Art oder gewerblichen Diensten;
- e) Mitnahme von Tieren (außer Blindenhunde);
- f) Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen;

## **§ 5 Gewerbliche Arbeiten**

- a) Steinmetze, Gärtner, etc. benötigen für ihre gewerbsmäßige Tätigkeit auf dem Friedhof die Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie kann wieder entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung verstößt oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.
- b) Für Schäden an Wegen und Anlagen bei Benützung von Fahrzeugen hat der Fahrzeughalter aufzukommen.
- c) Bei Tau- und Regenwetter kann die Pfarrgemeinde das Befahren der Wege untersagen.
- d) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Gegenstände lagern (siehe § 20 Abfallbeseitigung).
- e) Das Mischen von Beton bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- f) Bei allen Arbeiten sind auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

## **§ 6 Beschwerden**

Beschwerden in Friedhofsangelegenheiten sind an die Friedhofsverwaltung zu richten.

## **§ 7 Bestattung**

- a) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn der Pfarrgemeinde die standesamtliche Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles vorgelegt wird. (Diese Bescheinigung kann durch die schriftliche Anweisung zur Bestattung durch den Gerichts- bzw. Amtsarzt bzw. des Sicherheitsorganes ersetzt werden.)
- b) Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Grab stattfinden, ist das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte nachzuweisen.
- c) Für die Bestattungszeiten werden die Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- d) Die Särge müssen fest gefügt und abgedichtet sein. Das Material der Särge muss in der Ruhezeit verrotten.
- e) Wird eine Leiche von auswärts übergeführt, darf der Sarg grundsätzlich nicht geöffnet werden, außer mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes.

## **§ 8 Aushebung der Gräber**

- a) Die Gräber werden von einer, von der Friedhofsverwaltung bestimmten Person ausgehoben und wieder zugefüllt. Sie sind 1,80 m tief, bei Tiefgräbern 3,30 m auszuheben. Urnen müssen in 60 cm Tiefe beigesetzt werden.
- b) Die Särge müssen mindestens 0,80 – 1,10 m hoch mit Erde bedeckt sein. Werden zwei oder mehrere Särge nebeneinander beigesetzt (Familiengrabstelle), so ist zwischen den Särgen eine 10 cm starke Erdschicht einzubringen.
- c) Bei Tiefgräbern können zwei oder mehrere Leichen übereinander bestattet werden, wobei zwischen den Särgen eine mindestens 10 cm starke Erdschicht sein muss.
- d) Bei Erdbestattungen müssen die Gräber voneinander durch eine mindestens 30 cm starke Erdwand getrennt sein.
- e) Bei Bedarf kann die Friedhofsverwaltung anordnen, dass jede Familiengrabstelle als Tiefgrab ausgebildet wird.

## **§ 9 Ruhefrist**

- a) Die Ruhefrist beträgt 10 Jahre. Die Wiederbelegung (Neubelegung) ist erst nach Ablauf der Ruhefrist möglich.
- b) Durch Tiefgraben kann ein Grab vor Ablauf der Ruhefrist neuerlich belegt werden

## **§ 10 Arten der Grabstellen**

Grundsätzlich gibt es folgende Grabarten:

- a) Erdgräber/gemauerte Erdgräber:

Erdgräber sind Grabstätten einschließlich bereits bestehender ausgemauerter Gräber, die von den Angehörigen nach Möglichkeit ausgesucht werden können und zur Bestattung des Erwerbers und seiner Angehörigen dienen.

- b) Gräfte:

Gräfte sind (über- oder unterirdische) Bauwerke zur Aufnahme von Särgen und Urnen. Mit ihnen verbundene Aufbauten sind Teil der Grabstätte. Länge und Breite des überlassenen Gruftplatzes und die Aufnahmefähigkeit sind bei der Zustimmung zur Grufterrichtung schriftlich festzulegen. Um die Genehmigung zur Errichtung einer Gruft ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzusuchen. Erst nach Vorliegen dieser Zustimmung und der Genehmigung des Bauwerkes durch die zuständige Baubehörde bzw. einer Bestätigung der Baubehörde, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, kann mit dem Bau der Gruft begonnen werden.

c) Urnengräber (Urnenerdgräber, Urnen in Erdgrabstätten):

Urnengräber sind Grabstätten an eigens hierfür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stellen. Urnen können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen beigesetzt werden, jedoch ohne Errichtung eines Urnenschachtes. Urnen dürfen nicht in mehreren Lagen übereinander und nicht außerhalb der Einfriedung bzw. Grabsteinbreite beigesetzt werden.

## § 11 Größe der Grabstellen

a) Erdgräber haben nachstehende Maße aufzuweisen:

1. Für Erwachsene darf die Außenlänge von max. 2,50 und die Außenbreite von 1,30 m nicht überschritten werden. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung haben eine Länge von mind. 2,00 und eine Breite von 1,00 zu betragen. Die Grabtiefe hat 1,80 m zu betragen.

Einfache Erdgräber haben ein Ausmaß für maximal zwei Belegungen.

2. Für Kinder ist eine Außenlänge von max. 1,80 m und eine Außenbreite von 1,00 vorzusehen. Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung haben eine Länge von mind. 1,40 m und eine Breite von mind. 0,80 m aufzuweisen. Die Grabtiefe hat 1,50 m zu betragen.
3. Für Erdgräber mit mehrfachem Belag ist Absatz (1) und (2) sinngemäß mit der Adaptierung anzuwenden, dass sich die vorgesehene Tiefe für jeden zum einfachen hinzukommenden zusätzlichen Belag um 0,65 m zu vergrößern hat.
4. Die einzuhaltende Mindestüberdeckung von 80 cm ab Erdniveau inklusive einer einzuhaltenden Abstandsdeckung von mindestens 20 cm zwischen Särgen ist zu beachten.

b) Gemauerte Grabstellen (Grüfte) sind unbeschadet der nach in anderen Gesetzen bestehenden Vorschriften, insbesondere der baurechtlichen Vorschriften, in der Regel längs der Friedhofsmauer zu errichten. Sie sollen eine Länge von 3,00 m und eine Tiefe von 2,50 m erhalten. Die Breite richtet sich nach der Zahl der da selbst beizusetzenden Leichen. Bei Schließung der Gruft sind die Fugen zwischen Deckplatte und Grufteinfassung zu verkitten.

c) Urnenbestattungsanlagen: Die Urnen sind in Erdgräbern, Grüften oder den dafür vorgesehenen Urnenhainen beizusetzen. Bei der Beisetzung in Erdgräbern ist eine Mindestüberdeckung von 0,65 cm einzuhalten.

## § 12 Nutzungsrecht (Grabnutzung)

a) Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht der Grabstätte. Der Boden außerhalb der Grabstätte gehört nicht zum Grab und ist ausschließlich Eigentum der Friedhofsverwaltung.

b) Durch den Erwerb des Nutzungsrechtes eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen (nach Maßgabe des vorhandenen Platzes) bestattet werden.

Angehörige sind die Ehegatten, die Abkömmlinge und die Vorfahren in gerader Linie, die Geschwister des Benutzungsberechtigten, die Geschwister der Vorfahren und deren Ehegatten.

c) Über die Beisetzung anderer Personen entscheidet der Grabbenutzungsberechtigte und die Friedhofsverwaltung.

d) Die Pfarrgemeinde muss kein neues Grab beistellen, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche nach Punkt b) beigesetzt werden kann.

e) Das Grabnutzungsrecht wird gegen Bezahlung der in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühr erworben.

f) Die Übertragung eines Grabbenutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

g) Juristische Personen, die nach ihren Satzungen das Andenken Verstorbener pflegen, können ein Grabbenutzungsrecht erwerben. Beim Erwerb ist schriftlich festzulegen, in welcher Weise das Grabbenutzungsrecht ausgeübt werden soll. Die Weitergabe eines solchen Grabbenutzungsrechts ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

- h) Das Benutzungsrecht an allen Gräbern (ausgenommen sind Freigräber) kann nach Ablauf der jeweiligen Ruhefrist gegen Bezahlung der vorgesehen Gebühr verlängert werden. Es erlischt nach 10 Jahren der letzten Beisetzung. Doch ist die Pfarrgemeinde berechtigt, eine Grabstätte nach Ablauf des Benutzungsrechtes wieder an den früheren Benutzungsberechtigten oder dessen Angehörige zu vergeben.
- i) Mit der Übernahme des Grabrechts verpflichtet sich der Grabberechtigte zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, insbesondere zur Zahlung der Friedhofsgebühren (§ 18), zur Kostenübernahme und Haftung für die Pflege und Sicherheit des Grabes und dessen Denkmal (§§ 13ff) sowie für die Abtragung des Denkmals und der damit verbunden Bauwerke am Ende der Grablaufzeit.

### **§ 13 Gestaltung und Ausschmücken der Grabstelle**

- a) Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreiben. Deshalb sind die Grabstätten möglichst bald, spätestens aber 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes zu gestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- b) Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem Zustand gehalten oder drohen Grabmäler zu verfallen, ist der Benutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam zu machen, wobei ihm eine angemessene Frist zur Behebung der Beanstandungen zu setzen ist.

Ist der Benutzungsberechtigte unbekanntes Aufenthaltes, wird die Aufforderung zur Behebung des Schadens durch Anschlag an der Kundmachungstafel der Friedhofsverwaltung bzw. an weiteren Ortstafeln oder in anderer Weise kundgemacht.

Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht worden, kann das Benutzungsrecht von der Friedhofsverwaltung aberkannt werden.

Ein auf der Grabstätte befindlicher Grabstein wird dem Benutzungsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger nur innerhalb eines Jahres auf dessen Verlangen ausgefolgt.

- c) Die Grabstätten dürfen nur mit solchem Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Außerhalb der Grabstätte obliegt die Gestaltung und Pflege der Pfarrgemeinde.
- d) Unpassende Gefäße wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser, etc. zur Aufnahme von Schnittblumen sind nicht gestattet. Sie können durch die Friedhofsaufsichtsorgane ohne vorherige Mitteilung an den Grabbenutzungsberechtigten entfernt werden.
- e) Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten bei oder auf Gräbern ist nicht gestattet.
- f) Das Bestreuen der Flächen um die Grabstätte mit Kies, das Verlegen von Platten oder das Errichten von betonierten Wegen durch den Grabbenutzungsberechtigten ist nicht erlaubt.

### **§ 14 Sicherheitsüberprüfung Grabsteinanlage**

Den Friedhofsbetreiber trifft die Verkehrssicherungspflicht gegenüber den Friedhofsbesuchern, sodass sämtliche Grabanlagen in angemessenen periodischen Abständen einer Kontrolle zu unterziehen sind. Auf Grund dessen werden die Grabsteine in regelmäßigen Zeitabständen von einem dazu befähigten Steinmetzbetrieb gem. der jeweils gültigen ÖNORM überprüft und zertifiziert. Die Kosten sind von den Grabnutzungsberechtigten zu übernehmen.

### **§ 15 Kreuze, Denkmäler**

Die Aufstellung eines Grabmales – ausgenommen gewöhnlich Holzkreuze – ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden.

Um die Zustimmung zur Errichtung zu erlangen, ist unter Vorlage eines (auch die Nachbargräber darstellenden) Aufrisses im Maßstab 1:10 (in besonderen Fällen kann auch eine Detailskizze in einem größeren Maßstab verlangt werden sowie einer Situationsskizze 1:50, die die Nachbargräber und den anschließenden Weg darstellt) ein Ansuchen zu stellen. Vor Arbeitsbeginn muss sich der Grabmalhersteller von der erteilten Genehmigung überzeugen.

Bei Grabmälern, die den Bestimmungen der Friedhofsordnung entsprechen, muss die Genehmigung zur Aufstellung erteilt werden.

Grabmale, die ohne Genehmigung aufgestellt werden oder nicht dem Antrag entsprechen, können auf Kosten der Benutzungsberechtigten entfernt werden.

Die Pfarrgemeinde ist berechtigt, Grabmale, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer, auf Kosten des Aufstellers abzusichern oder abzutragen.

### **§ 16 Erlöschen des Benützungsrechtes**

Das Benützungsrecht erlischt:

- a) wenn nicht innerhalb eines Jahres ein Grabzeichen aufgestellt wird; diese Frist kann über begründetes Ansuchen an die Friedhofsverwaltung erstreckt werden.
- b) durch schriftlichen Verzicht;
- c) durch Auflassung des Friedhofes;
- d) durch Auflassung der Grabstelle bzw. bauliche Verfall;
- e) durch Zeitablauf;
- f) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht;
- g) durch Entzug wegen Nichtentrichtung des Grabstellenbenützungsentgeltes.

Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Pfarrgemeinde über die Grabstellen anderwärtig verfügen;

Werden bei Räumung einer aufgelassenen Grabstelle Wertsachen gefunden, so gehen diese in das Eigentum der Pfarrgemeinde über.

### **§ 17 Haftung**

- a) Die Pfarrgemeinde haftet nicht
  - 1) für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturm) entstehen;
  - 2) für Schäden, die durch den Bestimmungen der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen;
  - 3) für Schäden, die durch Bepflanzungen (z.B. Baumwurzeln) und Grabausstattungen entstehen;
  - 4) für Schäden, die bei Senkungen von Grabdenkmälern entstehen.
- b) Der Pfarrgemeinde obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
- c) Die Pfarrgemeinde haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste oder Diebstähle der in im Friedhof von wem immer eingebrachten Gegenstände.
- d) Die Pfarrgemeinde haftet nur bei Vorsatz.
- e) Der Inhaber des Benützungsrechtes ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabdenkmälern oder deren Teile oder durch offene oder verborgene Mängel an sonstigen baulichen Anlagen und der Grabstellenbepflanzung verursacht wird.

### **§ 18 Friedhofsentgelte**

Die Friedhofsentgelte werden durch einen Pfarrgemeinderatsbeschluss geregelt.

### **§ 19 Übertretung**

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne des § 41 des Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 i.d.f. vom 14.09.2019 geahndet.

## § 20 Abfallbeseitigung

a) Zur Ablagerung von Abfällen des Grabschmuckes stellt die Friedhofsverwaltung einen entsprechenden Platz zur Verfügung. Das Ablagern von Abraum und Abfällen außerhalb dieser hierfür vorgesehenen Stellen ist untersagt. Die im Zuge der gärtnerischen Schmückungs- und Pflegearbeiten zu entfernenden Abfälle sind nach ihrem Material (verrottbares Material, Glas, Steinen, Erde, Plastik, Restmüll usw.) zu trennen.

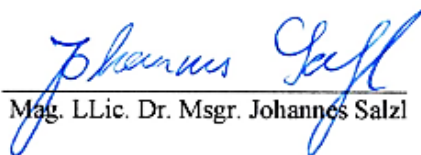
b) Nach Beendigung ihrer Arbeiten haben Gewerbetreibende unverzüglich die durch ihre Tätigkeit entstehenden Abfälle (Fundamentreste, alte Grabsteine, Bauschutt usw.) auf eigene Kosten zu entsorgen. Eine Ablagerung auf dem Abfallplatz des Friedhofes ist verboten. Biomüll ist in die dafür gewidmeten Biomüllsammelstellen des Friedhofes zu geben. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz sowie dessen Umgebung wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung am Friedhof gelagert werden.

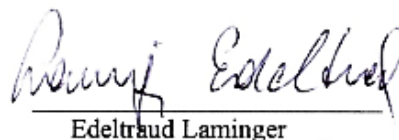
## § 21 Inkrafttreten

**Diese Ordnung bzw. die vollständig einsehbare Friedhofsordnung tritt am 01. November 2022 in Kraft und mit gleichem Datum tritt die Verordnung vom 18.02.2004 außer Kraft. Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne des § 41 des Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 i.d.F. vom 14.09.2019 geahndet.**

Mörbisch, 01.11.2022



  
Mag. LLic. Dr. Msgr. Johannes Salzl

  
Edeltraud Laminger

## **ANHANG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG**

### ***Zuständigkeit***

1. Die Verwaltung des Friedhofes liegt beim Wirtschaftsrat der Pfarre, unabhängig davon, wie die Eigentumsverhältnisse sind (Pfarrkirche, Pfarrfründe, Pfarre oder nur Nutzungsrecht an den Friedhofsgrundstücken udgl.).

2. Gemäß § 7 Abs.c. der Ordnung kann der Wirtschaftsrat für die Friedhofsverwaltung einen Ausschuss einsetzen. Der Leiter dieses Ausschusses ist für diese Zeit beratendes Mitglied des Wirtschaftsrates, wenn er diesem nicht schon angehört. Dem Ausschuss für die Friedhofsverwaltung können auch Personen beigezogen werden, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates oder Wirtschaftsrates sind.

3. Besteht ein Ausschuss für die Friedhofsverwaltung kommt dem Leiter des Ausschusses die Vertretung nach außen zu, d.h., er unterschreibt alle laufenden Schriftstücke, wie Genehmigungen zur Errichtung eines Grabdenkmales, Gebührenvorschreibungen, Mahnschreiben udgl. mehr. Verträge und rechtsverbindliche Erklärungen, betreffend die Friedhofsverwaltung, bedürfen aber der Kollektivzeichnung durch den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates und einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Wirtschaftsrates sowie der Mitfertigung durch den Leiter des Ausschusses.

4. Dem Ausschuss für die Friedhofsverwaltung kommt die Verantwortung für die Abwicklung der laufenden Angelegenheiten in der Friedhofsverwaltung zu. Dies gilt auch für Anschaffungen, Reparaturen an Friedhofseinrichtungen und dgl. mehr.

Lediglich die Erlassung der Friedhofsordnung samt Gebührenordnung und die Beschlussfassung über außerordentliche Verwaltungsmaßnahmen gemäß § 17 der Ordnung, wie zum Beispiel der Ankauf von Grundstücken für die Friedhofserweiterung, die Neuerrichtung von Friedhofsanlagen, wie Abfalldeponie, Parkplätze, Wasserversorgungsanlage u.ä., die Vornahme von Reparatur- und Erhaltungsarbeiten mit mehr als € 10.000,- im Einzelfall, bleiben dem Wirtschaftsrat vorbehalten.

5. Der Pfarrer kann sich die Leitung des Ausschusses vorbehalten.

6. Wird kein Ausschuss für die Friedhofsverwaltung bestellt, übernimmt gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Vorsitzende oder ein sonstiges Mitglied des Wirtschaftsrates die besondere Verantwortung für die Friedhofsangelegenheiten.

### ***Gebarung***

1. Sämtliche Gebühren fließen der Friedhofsgebarung zu. Diese bildet einen gesonderten Teil des kirchlichen Vermögens, auch die Buchhaltung ist kontenmäßig klar von anderen pfarrlichen Abrechnungen zu trennen.

Aus den jährlichen Einnahmen sind zunächst alle laufenden und regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben, wie Kanal- und Wassergebühren, Müllentsorgung, Instandhaltung und Pflege der Wege und Anlagen, Personalaufwendungen, IT-Kosten usw. zu bestreiten.

2. Die Gebühren sind so anzusetzen, dass außer der Bestreitung der laufenden Ausgaben jährlich eine angemessene Rücklage gebildet werden kann. Diese Rücklage – auch Friedhofs fonds genannt – dient zur Bedeckung der längerfristig zu erwartenden Aufwendungen für die Erhaltung, Herstellung und Sanierung notwendiger Friedhofsanlagen, insbesondere der damit verbundenen Baulast. Zu berücksichtigen sind dabei auch die gesetzlich notwendigen Abfertigungsrücklagen für Friedhofsbedienstete.

Im Falle größerer Investitionen ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand und Refundierung durch die laufenden Gebühren zu achten.

Bei allgemeinen Preiserhöhungen sind auch die Gebühren vorsorglich anzupassen.

3. Die in § 17 der Ordnung des Wirtschaftsrates angeführten außerordentlichen Verwaltungsmaßnahmen gelten in allen Punkten auch für die Verwaltung des Friedhofes. Ausnahmsweise kann aber bezüglich § 17, Pt. 11 und 12 statt der dort genannten Summe die Hälfte der Jahreseinnahmen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre als Grenzwert herangezogen werden.

4. Die Entnahme von Geldern aus der Friedhofskasse (mit Ausnahme der zweckgebundenen Rücklagen) für Zwecke der Pfarrkirche (für Restaurierungen, Anschaffungen und Reparaturen usw.), die sich aufgrund der Benützung des Gotteshauses für Begräbnisse ergeben kann, ist in allen Fällen an die mehrheitliche Zustimmung des Pfarrgemeinderates gebunden.

5. Sofern die Verwaltung des Friedhofes im Rahmen der Pfarrkanzlei abgewickelt wird, sind dafür sämtliche anfallende Kosten der Kirchenkasse anteilmäßig zu refundieren. Dabei sind vor allem Betriebskosten, Telefon, Porto, Papier, IT-Kosten aber auch Personalaufwendungen und anteilige Anschaffungskosten zu verstehen. Da eine präzise Berechnung der einzelnen Aufwendungen meist schwer möglich ist, kann die Refundierung in Form einer jährlichen Verwaltungstangente erfolgen.

Die Höhe dieser Tangente kann sich beispielsweise am durchschnittlichen Zeitaufwand für die Friedhofsverwaltung im Verhältnis zum Gesamtaufwand der Verwaltungskosten (inkl. Personalkosten) orientieren.

6. Für die Buchhaltung des Friedhofes ist die doppelte Buchhaltung (mittels Journal und Kontenblätter oder EDV) verpflichtend anzuwenden. Näheres dazu im Anhang zur Ordnung für den Wirtschaftsrat.

Am Ende eines Abrechnungsjahres sind die Abrechnungsergebnisse mit dem tatsächlichen Geldbestand abzustimmen und die Unterlagen (Buchhaltung, Geldbestand u. Angaben zur Friedhofsverwaltung lt. Abschlussbericht) dem Pfarrgemeinderat vorzulegen.

### **Gebühren**

Die Gebühren sind vom Wirtschaftsrat zu beschließen. Die Gebühren müssen so berechnet werden, dass eine positive Friedhofsgebarung unter Berücksichtigung allfälliger Investitionen und Reparaturen langfristig gewährleistet ist. Zur Genehmigung sind die entsprechenden Unterlagen ebenfalls vorzulegen.

Folgende Gebühren sind in jedem Fall vorzusehen:

#### **1. Grabgebühr**

Für das Nutzungsrecht an Gräbern, Urnengräbern Urnenstelen und anderen Bestattungsformen ist eine Gebühr zu entrichten. Anlässlich der Bestattung richtet sich diese Gebühr nach der festgesetzten Ruhezeit. In weiterer Folge können Nachlösezeiten davon abweichen, sie müssen jedoch mindestens 5 Jahre betragen. Bei Urnenwänden und Stelen sind die entsprechenden Errichtungskosten über einen Zeitraum von 30 Jahren einzurechnen.

#### **2. Friedhofsbenützungsg Gebühr – Betriebs- und Verwaltungskosten**

Diese Gebühr dient der Bedeckung der Betriebs- und Verwaltungskosten. Sie wird verwendet für die Erhaltung und Pflege des Friedhofes, die Personal- und Verwaltungskosten, eine Rücklagenbildung, weiters für die Bereitstellung und Benützung der Friedhofseinrichtungen, wie Wasserversorgung, Müllbeseitigung und -entsorgung, Pflege der Wege, der Einzäunung, usw. Diese Gebühr ist zu entrichten unabhängig von der Tatsache, ob es sich nachweislich um ein Grab auf Friedhofsdauer oder ein Grab mit befristeter Nutzungsdauer handelt. Sie beinhaltet verpflichtend eine Rücklagenbildung in der Höhe von mindestens 7% des Jahresumsatzes.

Die Gebühr kann für die Dauer der Ablösezeit oder aber in kürzeren mindestens 5jährigen Abständen vorgeschrieben werden.

#### **3. Friedhofsgebühren anlässlich einer Beisetzung**

Bei jeder Beisetzung sind die Grabgebühr und die Friedhofbenützungsg Gebühr für die Dauer der Verwesungszeit der neu beigesetzten Leiche zu bezahlen. So zum Zeitpunkt der Beisetzung die Gebühren nicht für die ganze Verwesungszeit bezahlt sind, sind anlässlich der Beisetzung die fehlenden Jahre in Rechnung zu stellen.

Bei längeren Verwesungszeiten können Ratenzahlungen unter Beachtung der jährlichen Indexanpassungen vereinbart werden.

#### **4. Gebührenhöhe**

Die Gebühren nach Ziffer 1. sind unabhängig vom genauen Ausmaß des Grabes pro Grabstelle zu entrichten, für mehrstellige Gräber sind sie also dementsprechend zu vervielfachen.

Die Gebühren nach Ziffer 2 können durch Beschluss des Wirtschaftsrates für die zweite und jede weitere Grabstelle eines Mehrfachgrabes um bis zu 20% reduziert werden.



## **5. Begräbnisgebühren:**

### **5.1. Beisetzgebühren**

Diese sind für den Verwaltungsaufwand im Zuge eines Begräbnisses zu entrichten.

### **5.2. Abfallbeseitigungsgebühr bei einem Begräbnis/einer Verabschiedung**

Diese Gebühr ist für die Beseitigung und Entsorgung des Friedhofabfalls (Kränze etc.), der bei einem Begräbnis zusätzlich entsteht – dies gilt insbesondere auch für Torleichen – zu entrichten. Sie richtet sich nach dem tatsächlichen Mehraufwand.

## **6. Sonstige Gebühren**

### **6.1. Exhumierung**

### **6.2. Plangenehmigung**

### **6.3. Gebühr für Grabpflege während Verwesungszeit**

### **6.3. Abräumung des Grabdenkmals**

### **6.4. Mahngebühren**

## **EDV-Einsatz in der Friedhofsverwaltung**

Der Einsatz einer EDV erleichtert die Verwaltung größerer Friedhöfe. Dazu folgende Hinweise:

1.

Anschaffungen von Datenverarbeitungsgeräten, die in der pfarrlichen Verwaltung eingesetzt werden, sind lt. §§ 17 und 29 der Ordnung für den Wirtschaftsrat in den Pfarren im Sinne der Außerordentlichen Verwaltungsmaßnahmen genehmigungspflichtig

2.

Gemäß Datenschutzverordnung müssen auch alle kirchlichen Einrichtungen, welche personenbezogene Daten mittels EDV verarbeiten, die Auflagen einhalten und alle notwendigen Meldungen durchführen. Ebenso ist bei dieser Meldung seitens der Pfarre ein Datenschutzbeauftragter zu nominieren, der dann für die Datensicherung und Einhaltung des Datengeheimnisses verantwortlich ist.

## **Friedhofs- und Grabgestaltung**

Die Errichtung eines Grabzeichens und die Ausgestaltung der Grabstätte soll Ausdruck des christlichen Totengedenkens sein. Die Freiheit zur Ausgestaltung des Grabes ist durch die Forderung der Einordnung in die landschaftliche Eigenart und die örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes beschränkt.

### **I. Arten und Formen:**

#### **1. Grabzeichen aus Holz,**

welche handwerksgerecht und nach überlieferten Formen hergestellt werden, sind als Provisorien oder auch als endgültige Grabzeichen zulässig. Die Herstellung eines Holzkreuzes soll in kräftiger, für die Aufstellung im Freien geeigneter Handwerksarbeit, in dauerhafter Ausführung, erfolgen. Die Lebensdauer der Holzkreuzkonstruktion ist auf die Belegungszeit des Grabes, einschließlich der Beschriftung, sicherzustellen.

#### **2. Grabzeichen aus Eisen oder anderen Metallen**

Zugelassen ist jede handwerksgerechte Kunstschmiedearbeit, Bronzeguss- oder Eisenkunstgussarbeit. Andere Metalle und Techniken sind erlaubt, soweit es sich um den Handwerks- und Kunstgesetzen entsprechende Unikate handelt. Der Oberflächenschutz muss entsprechend der Belegungsdauer gewählt werden. Die Haltesockel haben mit der

Kreuzkonstruktion eine harmonische Einheit zu bilden. Die Sockelkonstruktionen sind aus dauerhaften Materialien zu wählen.

### **3. Grabzeichen aus Stein**

Für die Herstellung von Grabzeichen ist heimischer Naturstein zu empfehlen. Sofern Kunststein verwendet wird, ist dieser mit wetterfesten Zuschlagstoffen herzustellen. Bei der Bearbeitung der Oberflächen ist auf die örtlichen Gegebenheiten und Vorgaben des Bestandes zu achten.

### **4. Allgemeines**

Einfache und schlichte Formen sind erwünscht, wenngleich dem Wunsch des Grabbesitzers nach einer künstlerisch und kreativ gestalteten Grabanlage weitgehend Rechnung getragen werden soll.

Die Höhe der Grabzeichen kann für den gesamten oder für Teilbereiche des Friedhofes beschränkt werden. Um eine Sichtverbindung in weiten Bereichen des Friedhofes zu gewährleisten, sollte die Höhe von Grabmälern 140 cm nicht überschreiten.

Je nach den Vorgaben des Bestandes sind die Empfehlungen wie vor angeführt, abzuändern, beispielsweise kann im Falle des Vorhandenseins überwiegend niedrigen Grabmälern, bei Neuerrichtung eine entsprechend angemessene Höhe vorgeschrieben werden, währenddessen bei Vorhandensein größtenteils hoher Grabmäler, bzw. Wandgräbern und Grüften auf die Vorgaben des Bestandes Rücksicht zu nehmen ist.

Die Größe der Grabstellen ist entsprechend der Friedhofsordnung einzuhalten. Die Ausführung der gesamten Grabanlage muss jegliche Gefährdung von Personen, ebenso der benachbarten Grabanlagen, auf Dauer ausschließen.

### ***II. Schrift***

Die Schrift sollte dauerhaft und gut leserlich ausgeführt werden. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Inhalt und der formalen Gestaltung der Inschrift des Grabzeichens zuzuwenden. Sofern außer den Namen und Daten der Beigesetzten ein Spruch oder ein Symbol das Grabzeichen ausgestalten soll, bedarf der genaue Wortlaut der ausdrücklichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ein Abgehen vom genehmigten Wortlaut ist unzulässig. Die formale Gestaltung der gewählten Inschriften soll als integrierender Bestandteil des Entwurfes des ganzen Grabzeichens erfolgen.

### ***III. Ausgestaltung der Grabstelle***

Die zur Ausgestaltung verwendeten Einzelstücke, wie Laternen, Weihwasserkessel, Blumenvasen usw., sollen gediegene, der Würde des Friedhofs entsprechende, einfache Arbeiten sein. Konservendosen, Einsiedegläser udgl. sind zu vermeiden und unzulässig. Eine Ausgestaltung mit Blumen und vor allem immergrünen Pflanzen ist erwünscht.

Die Ausführung, Art und Weise der Einfassungen ist in unterschiedlichsten Arten möglich. Betoneinfassungen sind verboten. Über die Ausgestaltung von Grüften, besondere Anordnungen vorbehalten, unbeschadet der für die Errichtung nötigen schriftlichen Bewilligung der bischöflichen Behörde und sanitäts-, sowie baubehördlichen Bewilligungen.

Für die Pflege und Erhaltung von Priestergräbern auf dem Friedhof ist – soweit nicht Angehörige die Pflege übernommen haben – die Friedhofspfarre verantwortlich.

### ***IV. Strikte Verbote***

Die Überschreitung der vorgeschriebenen Längen, Breiten und Höhen ist unzulässig. Wesentliche Abweichungen von den ortsüblichen Materialien, Formen, Farben und Oberflächen bedürfen der besonderen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Erkennbare Mängel und Schäden sind umgehend, ohne Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung, zu beheben.

### ***V. Verfahren***

Um die Genehmigung von Grabzeichen ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage von Zeichnungen und Ausführungsbeschreibungen anzusuchen. Die dafür entstehenden Kosten des Gesuches und der Beilage(n) belasten den Genehmigungswerber. Gesuche, die nicht entsprechen, sind mit Bezeichnung des Mangels zur Verbesserung zurückzustellen. Neuvorschläge können jederzeit vorgelegt werden.